

## Städtebaulicher Vertrag

zwischen der Stadt Bad Vilbel, gesetzlich vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Thomas Stöhr und Herrn Ersten Stadtrat Sebastian Wysocki, Dienstanschrift: Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

1.) der Landwirtschaftsgemeinschaft Dottenfelderhof Ernst Becker und Partner KG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Roland Wagner und Ansgar Vortmann, Dottenfelderhof, 61118 Bad Vilbel,

- nachstehend „**Landwirtschaftsgemeinschaft**“ genannt –

### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „Dottenfelderhof“ beschlossen. Weite Bereiche des Bebauungsplans „Dottenfelderhof“ sind bereits realisiert bzw. befinden sich in der Ausführungsplanung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dottenfelderhof“ besitzt eine Größe von 58.663 m<sup>2</sup> (rund 5,87 ha) und liegt nordöstlich der Kernstadt von Bad Vilbel. Nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich an den Fluss Nidda sowie ebenfalls an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Büdinger Straße befindet sich ein Wohngebiet. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Büdinger Straße (L 3008). Die eigentliche Hofanlage wird über einen Zufahrtsweg (Privatstraße) erschlossen, der von der Büdinger Straße abzweigt.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans „Dottenfelderhof“ ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine geordnete Gesamtentwicklung der Hofanlage, die sowohl städtebaulichen, gestalterischen und baukulturellen, als auch wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gerecht wird. Wesentliches Anliegen ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Neubaus für den Verkauf überwiegend eigener Produkte. Außerdem sollen die Regelung der planungsrechtlichen Zulässigkeit potenzieller Neubauvorhaben sowie die Nutzung der Gebäude des bestehenden Hofgefüges erfolgen. Zudem sollen die verkehrliche Erschließung und die Situation des Natur- und Artenschutzes im Plangebiet geregelt werden.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, den gesamten Bereich einschließlich der historischen Hofanlage zu überplanen und sowohl die landwirtschaftlichen wie auch die landwirtschaftsnahen Nutzungen langfristig zu sichern.

Die Stadt Bad Vilbel hat beschlossen, mit der Landwirtschaftsgemeinschaft dieses Projekt gemeinsam zu entwickeln. Die Landwirtschaftsgemeinschaft ist Trägerin der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Der städtebauliche Vertrag regelt die Art der Nutzung, die Kostenfolge im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung „Dottenfelderhof“ und die Auslegung der Begründung des Bebauungsplanes.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

## **I. Teil: Allgemeine städtebauliche Vereinbarungen**

### **§ 1 Vorbemerkung/Vertragszweck:**

1. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Anlage 1 umgrenzten Flächen in der Gemarkung Bad Vilbel, im Bereich des Sonstigen Sondergebiets „Landwirtschaftlicher Betrieb“.
2. Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt, den Bebauungsplan für das Vertragsgebiet aufzustellen und damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten landwirtschaftsnahen Vorhaben der Landwirtschaftsgemeinschaft zu schaffen. Grundlage dieses Vertrages ist der als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Bebauungsplans Dottenfelderhof, der den Bebauungsplan (Kartenteil, Textfestsetzungen und Begründung) mit Umweltbericht (inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhaltet.
3. Sinn und Zweck der Ausweisung des „Sonstigen Sondergebiets SO 1“ ist es unter anderem, den Neubau einer zeitgemäßen Verkaufsstätte zu ermöglichen zur Direktvermarktung der hofeigenen Produkte des Dottenfelderhofes. Zulässig sollen u.a. eine Verkaufsstätte mit einer Verkaufsfläche von maximal 790 m<sup>2</sup>, eine Schank- und Speisewirtschaft sowie Geschäfts- und Bürogebäude, die in einem direkten funktionalen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen landwirtschaftlichen Betrieben stehen sein.
4. Nach Auffassung der Beteiligten verstehen diese unter Direktvermarktung der eigenen Produkte die nachhaltige Erzeugung und den direkten Verkauf des Dottenfelderhofes im Sinne der ökologisch biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Direktvermarktung heißt, dass die eigenen Erzeugnisse nicht an Zwischenhändler veräußert werden, sondern durch die Landwirtschaftsgemeinschaft selbst oder durch eigene Hilfs- und Nebenbetriebe, gleich welcher Rechtsform, an die Endverbraucher abgegeben werden. Festgesetzt wird darin als Sonstiges Sondergebiet SO 1 eine Fläche zur Errichtung eines Neubaus für den Verkauf von überwiegend hofzugehörigen Produkten.
5. Als Art der Nutzung und Zweckbestimmung im „Sonstigen Sondergebiet SO 3“ (gemäß § 11 BauNVO) wird „Landwirtschaftlicher Betrieb“ festgesetzt. Zulässig sollen eine Schank- und Speisewirtschaft, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen landwirtschaftlichen Betrieben steht, sein. Weiterhin Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die zugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung sowie Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Geschäfts- und Bürogebäude, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen landwirtschaftlichen Betrieben stehen. Ein Schullandheim und eine Schulungsstätte, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen landwirtschaftlichen Betrieben stehen, Veranstaltung- und Versammlungsstätten, die im direkten funktionalen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen landwirtschaftlichen Betrieben stehen.

6. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass im Bebauungsplangebiet „Dottenfelderhof“ auch Hilfs- und Nebenbetriebe, deren überwiegender Geschäftszweck darin besteht, landwirtschaftliche Erzeugnisse des Dottenfelderhofs zu verarbeiten oder zu verkaufen, zulässig sein sollen. Der Zusammenhang zwischen der Verkaufsstätte, den Schank- und Speisewirtschaften, den Geschäfts- und Bürogebäuden, dem Schullandheim und der Schulungsstätte sowie den Veranstaltungs- und Versammlungsstätten mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Dottenfelderhofs ist funktional, solange sie Nebenbetriebe des landwirtschaftlichen Gehöfts sind.

## **§ 2 Definition eigene Produkte**

1. Eigene Produkte sind alle landwirtschaftlichen Urprodukte des Landbaus und der Viehzucht, die durch den Dottenfelderhof erzeugt werden (z. B. Getreide, Ackerfrüchte, Gemüse, Obst, Zier- und Nutzpflanzen aller Art, Geflügel, Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe).
2. Eigene Produkte sind nach Auffassung der Beteiligten auch solche Erzeugnisse, die aus überwiegend eigenen Urprodukten durch Verarbeitung und Veredelung hergestellt werden (insbesondere Brot aus eigenem Getreide, Molkereiprodukte aller Art aus der eigenen Milch, Fleischwaren aus der Verarbeitung eigener Zuchttiere, Säfte und Öle von Früchten aus eigenem Anbau und dergleichen). Das gilt auch dann, wenn die eigenen Urprodukte durch Dritte außerhalb des Dottenfelderhofs verarbeitet werden und in veredeltem Zustand auf den Dottenfelderhof zurückgeliefert werden. Eigene Produkte sind auch solche Erzeugnisse, die aus dem Saatgut des Dottenfelderhofs von Dritten erzeugt werden.
3. Wenn aus sonstigen Gründen, etwa zur Abgrenzung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft von Einkünften aus Gewerbebetrieben, für die Lieferung von Urprodukten an verarbeitende Betriebe und für die Lieferung der verarbeiteten und veredelten Produkte an den Dottenfelderhof Rechnungen gestellt und bezahlt werden, gelten diese Liefervorgänge nicht als Zukauf fremder Produkte, solange Ausgangspunkt der Lieferkette die Urprodukte des Dottenfelderhofs sind.

## **§ 3 Zulässigkeit landwirtschaftlicher Kooperationen**

1. Der eigenen Produktion gleichgestellt sind landwirtschaftliche Erzeugnisse von Kooperationsbetrieben.
2. Kooperationsbetriebe sind u.a. derzeit: Luisenhof Futter-Mist Kooperation, Hofgut Patershausen, Bornwiesenhof, Ackerlei. Weitere Kooperationen können eingegangen werden. Die Stadt wird über neue Kooperationen informiert.

## **§ 4 Zukauf fremder Produkte**

1. Zur Abrundung des Warenangebots an Lebensmitteln und zum Ausgleich saisonaler Verfügbarkeit der Verkaufsware werden ausschließlich biologisch-

dynamisch und/oder biozertifizierte Waren hinzugekauft. Auf die Sortimentsliste in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

2. Der funktionale Zusammenhang der Verkaufsstätte zur Hofstelle des Dottenfelderhofs bleibt erhalten, solange der Verkauf der Produkte nach Absatz 1 nicht überwiegt. Kriterium hierfür ist, dass die Produkte nach Absatz 1 nicht mehr als 45% der genehmigten Verkaufsfläche (einnehmen, mithin nicht mehr als 355 m<sup>2</sup> der maximal zulässigen 790 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche).
3. Um den funktionalen Zusammenhang zu erhalten und dauerhaft zu sichern, ist es nicht gestattet,
  - Verkaufs- oder Gastronomieflächen an außerhalb des funktionalen Zusammenhangs stehende Dritte dauerhaft zu vermieten oder zu verpachten;
  - Geschäfts- und Büroräume, Versammlungs- und Veranstaltungsräume sowie das Schullandheim und die Schulungsstätte an außerhalb des funktionalen Zusammenhangs stehende Dritte dauerhaft zu vermieten oder zu verpachten;

## **§ 5 Städtebauliche Planungen:**

1. Die Landwirtschaftsgemeinschaft hat mit Zustimmung der Stadt für das Vertragsgebiet auf ihre Kosten den Entwurf des Bebauungsplans „Dottenfelderhof“ durch das Planungsbüro ROB in Schwalbach beauftragt. Außerdem hat die Landwirtschaftsgemeinschaft in Abstimmung mit der Stadt alle bisher für die Änderung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten (insbesondere Verkehr) auf ihre Kosten veranlasst. Diese Kosten werden ihr von der Stadt nicht erstattet.
2. Bei der weiteren Erarbeitung der Bebauungsplanänderung hat die Landwirtschaftsgemeinschaft mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammenzuarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens.
3. Die Landwirtschaftsgemeinschaft hat auf ihre Kosten sämtliche erforderlichen Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans durch qualifizierte Büros beauftragt bzw. zu beauftragen. Sollten im Laufe des Verfahrens weitere Gutachten notwendig werden, so hat die Landwirtschaftsgemeinschaft diese auf eigene Kosten zu veranlassen.
4. Die zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans vorgelegten Unterlagen, Pläne und Gutachten werden unentgeltlich Eigentum der Stadt. Ebenso überträgt die Landwirtschaftsgemeinschaft hiermit unentgeltlich das Urheberrecht an diesen Unterlagen - soweit vorhanden - die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an diesen Unterlagen. Der Veröffentlichung der Bebauungspläne durch die Stadt Bad Vilbel, dem Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main und sonstigen Behörden wird zugestimmt.
5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung der Planungsbüros mit der Erarbeitung der Unterlagen für die

Bebauungsplanaufstellung ausschließlich dazu erfolgt, um ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Entscheidungsgremien der Stadt Bad Vilbel, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans, bleiben dadurch unberührt. Eine Haftung der Stadt für Aufwendungen der Landwirtschaftsgemeinschaft, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans macht, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6. Bereits heute wird vereinbart, dass – sollte die Nichtigkeit der Satzung über den künftigen Bebauungsplan gerichtlich festgestellt werden – die Landwirtschaftsgemeinschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist, bereits durch diesen Vertrag auf Schadensersatz - oder Entschädigungsansprüche verzichtet.
7. Darüber hinaus stellt die Landwirtschaftsgemeinschaft die Stadt von allen aus dem Bebauungsplan „Dottenfelderhof“ und/oder seinem Vollzug resultierenden berechtigten Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Soweit solche Ansprüche Dritter durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen bestätigt werden, wird die Landwirtschaftsgemeinschaft der Stadt die dafür angefallenen Aufwendungen einschließlich der zur Abwehr des Rechtsanspruchs entstandenen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten auf Aufforderung unverzüglich ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn die Stadt mit Zustimmung der Landwirtschaftsgemeinschaft den jeweils behaupteten Anspruch vorprozessual oder vergleichsweise befriedigt. Ob über solche Ansprüche Prozesse geführt werden sollen, über die Frage der Einlegung von Rechtsmitteln und über den Abschluss von Vergleichen entscheiden die Stadt und die Landwirtschaftsgemeinschaft jeweils im Einvernehmen. Über die Auswahl des Rechtsanwalts entscheidet die Stadt nach Anhörung der Landwirtschaftsgemeinschaft. Sind Rechtsstreitigkeiten der vorgenannten Art anhängig, wird die Stadt der Landwirtschaftsgemeinschaft über den jeweiligen Rechtsstreit laufend und umfassend informieren. Alle Ansprüche der Beteiligten Planungsgemeinschaften bzw. Planer werden an die Landwirtschaftsgemeinschaft abgetreten. Die Landwirtschaftsgemeinschaft nimmt diese Abtretung an.

#### **§ 6 Bodensanierung:**

1. Nach Auskunft der Landwirtschaftsgemeinschaft ist eine Bodensanierung nicht erforderlich.
2. Die Landwirtschaftsgemeinschaft stellt die Stadt Bad Vilbel von allen Forderungen, die sich aus §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) in Folge der Bauleitplanung ergeben, frei.

#### **§ 7 Ver- und Entsorgungsleitungen:**

Bestehende und vertraglich gesicherte Leitungen und Kanäle bleiben unberührt. Die abgeschlossenen Verträge sind zu beachten.

### **§ 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

1. Die Landwirtschaftsgemeinschaft verpflichtet sich, die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf eigene Kosten umzusetzen und die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen zu übernehmen.
2. Die Landwirtschaftsgemeinschaft verpflichtet sich darüber hinaus, das im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ermittelte verbleibende Kompensationsdefizit von 145.856 Biotopwertpunkten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Sollten sich im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Anzahl der Biotopwertpunkte verändern, gilt dies entsprechend.
3. Hierzu soll direkt auf den südlich des Plangebietes angrenzenden Flächen (Flurstück 6/1, Flur 23, Gemarkung Gronau) eine Umwandlung der intensiven Weidenutzung in eine extensiv genutzte Frischwiese durchgeführt werden. Zusätzlich sind in dem betreffenden Bereich (bis zur Büdinger Straße) 50 Obstbäume zu pflanzen. Zur Beschleunigung des Extensivierungsprozesses erfolgt auf mindestens 1.000 m<sup>2</sup> eine Initialansaat mit autochthonem Saatgut (welches mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises abzustimmen ist). Die Lage der erforderlichen 0,63 ha ist innerhalb des Flurstücks variabel.
4. Als Kompensation für den wegfallenden Teil des regionalen Grünzuges im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Kompensation in der Gemarkung Dortelweil (siehe Anlage 1) zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
5. Für den Ankauf von Ökopunkten gilt der landesweit gültige Preis von 0,35 € pro Ökopunkt.
6. Abweichende Regelungen zu den Ziffern 2-3 können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises getroffen werden. Beispielsweise können abweichende Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich vereinbart werden.

### **§ 9 Bauverpflichtung:**

Eine Bauverpflichtung wird nicht vereinbart.

## **II. Teil: Erschließung:**

### **§ 1 Erschließung:**

Das Grundstück ist erschlossen.

Die straßenverkehrliche Erschließung am Knotenpunkt L 3008/Zufahrt Dottenfelderhof ist durch die Landwirtschaftsgemeinschaft in eigener Regie zu sichern. Hierbei wird auf die Stellungnahme von Hessen Mobil im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen.

Vertraglich ist ein Gestattungsvertrag zwischen den beiden Vertragspartnern vom 28.1.1981/29.04.1981 zugunsten der Allgemeinheit vereinbart (siehe Anlage 3). Diese Vereinbarung gilt unabhängig von diesem Vertrag unverändert weiter.

### **III. Teil: Schlussbestimmungen:**

#### **§ 1 Kündigungsrecht:**

1. Für den Fall, dass innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss der Entwurf für die „Aufstellung des Bebauungsplanes Dottenfelderhof“ für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird, ist die Landwirtschaftsgemeinschaft berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Die Landwirtschaftsgemeinschaft ist weiterhin berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die Baugenehmigung für das von der Landwirtschaftsgemeinschaft beantragte Bauvorhaben nicht erteilt wird. Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben.
2. Der Stadt steht ein Kündigungsrecht in dem Fall zu, dass über das Vermögen der Landwirtschaftsgemeinschaft die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.  
Macht die Stadt von diesem Kündigungsrecht Gebrauch und hebt den Bebauungsplan ganz oder teilweise wieder auf, verzichtet die Landwirtschaftsgemeinschaft in diesem Fall verbindlich auf die Geltendmachung von Übernahme- oder Geldentschädigungsansprüchen nach §§ 39 – 44 BauGB oder sonstiger eventueller Schadensersatzansprüche.
3. Für den Fall, dass eine der beiden Vertragsparteien aus den o.g. Gründen den Vertrag kündigt, hat die Stadt der Landwirtschaftsgemeinschaft die bis zur Ausübung des Kündigungsrechts entstandenen Kosten nicht zu ersetzen. Verpflichtungen der Landwirtschaftsgemeinschaft, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig geworden sind, bleiben von der Kündigung unberührt.

#### **§ 2 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt:**

Ein Anspruch auf Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden (siehe § 1 BauGB). Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Landwirtschaftsgemeinschaft, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung, die Änderung und/oder zukünftige Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans nachträglich herausstellt, sowie im Fall der Kündigung des vorliegenden Vertrags durch eine der beiden Vertragsparteien.

### **§ 3 Rechtsnachfolge:**

Die Landwirtschaftsgemeinschaft verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

### **§ 4 Kosten des Vertrages:**

Die Landwirtschaftsgemeinschaft trägt die Kosten des vorliegenden Vertrages und seiner Beurkundung. Die Landwirtschaftsgemeinschaft erstattet der Stadt diese innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in voller Höhe. Diese Regelungen gelten insbesondere auch im Fall der Kündigung des vorliegenden Vertrags durch eine der beiden Vertragsparteien. Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages trägt die Landwirtschaftsgemeinschaft.

### **§ 5 Sonstige Bestimmungen:**

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt, die Landbauschule und die Landwirtschaftsgemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Der Vertrag und die zugehörigen Anlagen werden elektronisch gespeichert. Die Zustimmung wird hiermit erteilt.

### **§ 6 Bestandteile des Vertrages:**

Dem Vertrag liegen die Anlage 1 (Vertragsgebiet = Geltungsbereich des Bebauungsplans), Anlage 2 (Bebauungsplan Kartenteil, Textteil und Begründung mit Umweltbericht (inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) und Anlage 3 (Gestattungsvertrag von 1981) bei. Diese Anlagen sind Bestandteile des Vertrags.



---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Dr. Thomas Stöhr  
Bürgermeister

---

Roland Wagner  
Landwirtschaftsgemeinschaft

---

Sebastian Wysocki  
Erster Stadtrat

---

Ansgar Vortmann  
Landwirtschaftsgemeinschaft